

29.
April
2002

Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

Der Grosse Gemeinderat von Worb,

gestützt auf

- Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Art. 6, 27 und 29 der Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation (Strassenpolizeiverordnung) vom 11. Januar 1978,
- Art. 4 und Art. 65 ff des kantonalen Strassengesetzes (SG) vom 4. Juni 2008,¹
- Art. 2 und Art. 42 ff der kantonalen Strassenverkehrsverordnung vom 20. Oktober 2004 (SV)¹
- Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb vom 13. Juni 1999

beschliesst:

1 Grundsätze

Zweck

Art. 1 ¹ Zur Entlastung der Strassen und Quartiere vom Autoverkehr und zur Einschränkung der Fremdparkierung durch Pendler sowie zum Schutz vor Lärm und Luftverschmutzung kann das Abstellen von leichten Motorwagen auf öffentlichen Parkplätzen örtlich und zeitlich beschränkt sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden.

² Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern und Park+Ride-Anlagen, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Worb stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.¹

³ Die Gemeinde kann nach Absprache die Bewirtschaftung von öffentlich zugänglichen Parkplätzen auf privatem Grund übernehmen.¹

Parkplatzgebühren

Art. 2 ¹ Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für die Parkierung ist gebührenpflichtig.

² Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung, Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlichen geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.¹

³ An speziellen Standorten kann der Gemeinderat das Parkieren bis

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 9. Dezember 2024

zu einer gewissen Anzahl Stunden als taxfrei bestimmen.¹

⁴ Weiter kann die Gemeinde durch Vertrag mit Dritten die Bewirtschaftung gebührenpflichtiger privater Parkplätze übernehmen.¹

⁵ An speziellen Standorten kann der Gemeinderat das Parkieren zeitlich beschränken.¹

⁶ An speziellen Standorten kann der Gemeinderat Parkplätze kennzeichnen, welche ausschliesslich zum Laden von Elektro-Fahrzeugen vorgesehen sind.¹

⁷ An speziellen Standorten kann der Gemeinderat Parkplätze kennzeichnen, welche für Car-Sharing Angebote vorgesehen sind.¹

⁸ Der Gemeinderat kann Zonen und Parkplätze bezeichnen, bei welchen Parkkarten an Pendlerinnen und Pendler abgegeben werden können.¹

Parkkarten

Art. 3 ¹ In den Gebieten der Blauen Zone und den bewirtschafteten Parkplätzen kann mit einer besonderen, gebührenpflichtigen Bewilligung (Parkkarte), die für bestimmte Zonen (Parkkartenzonen) gilt, das unbeschränkte Parkieren von leichten Motorwagen ermöglicht werden.¹

² Der Gemeinderat bestimmt insbesondere

- a die Parkkartenzonen;
- b den Kreis der Parkkartenberechtigten;
- c das Verfahren für die Erteilung und den Entzug von Parkkarten;
- d die Gebühren im Rahmen von Art. 5 dieses Reglements.¹

³ Gestrichen.¹

⁴ Für schwere Motorwagen, Camper, Wohnanhänger und Anhänger jeder Art werden keine Parkkarten abgegeben.¹

Geltungsbereich

Art. 4 ¹ Die Parkkarte gilt nur für eine bestimmte Parkkartenzone. In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für mehrere Parkkartenzonen abgegeben werden.

² Die Parkkarte gilt in der Regel für ein Jahr.

³ Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Gebührenrahmen

Art. 5 ¹ Die Gebühren werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung bestehender und neuer Parkierungsanlagen festgelegt.

² Für die Festsetzung der Gebühren gilt folgender Gebührenrahmen:

- a Auf Parkplätzen mit Parkuhren und Ticketautomaten darf höchstens in der ersten Parkstunde auf eine Gebühr verzichtet werden.¹
- b Die Gebühren für Parkplätze mit Parkuhren und Ticketautomaten betragen zwischen CHF --.50 bis CHF 2.-- pro Stunde.¹
- c Die Gebühren für Parkkarten betragen zwischen CHF 20.-- bis

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 9. Dezember 2024

CHF 70.-- pro Monat.

d die Gebühren für Tages-Parkkarten betragen zwischen CHF 10.-- bis CHF 20.-- pro Tag.¹

³ Die Parkkartengebühren und die Bewirtschaftungsdauer können abgestuft werden oder je nach Erfordernis progressiv, degressiv oder linear ausgestaltet werden.¹

⁴ Gestrichen.¹

⁵ Der Gemeinderat kann vom Gebührenrahmen abweichende Bestimmungen (u.a. kostenlose Parkkarten oder reduzierte Tarife für besondere Zwecke) festlegen.¹

Ausführungsbestimmungen
und Vollzug

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat erlässt die Verordnungsbestimmungen.

² Gestrichen.¹

³ Gestrichen.¹

Inkrafttreten

Art. 7 Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Worb, 29. April 2002

Namens des Grossen Gemeinderates
Der Präsident: *Wälti*
Der Sekretär: *Reusser*

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 29. April 2002 ist im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 3. Mai 2002 öffentlich bekannt gemacht worden, und zwar mit dem Hinweis darauf, dass innert 30 Tagen, das heisst bis 4. Juni 2002, zum Beschluss des Grossen Gemeinderates gemäss Art. 35 und Art. 47 Abs. 1 Bst. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Worb das fakultative und/oder konstruktive Referendum erhoben werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen.

Worb, 5. Juni 2002

Der Gemeindeschreiber: *Reusser*

¹ Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 9. Dezember 2024

Inkraftsetzung

Beschluss des Gemeinderates vom 7. Oktober 2002: Inkraftsetzung auf den 1. Dezember 2002.

Worb, 8. Oktober 2002

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: *Bernasconi*

Der Sekretär: *Reusser*